

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Ausnahme nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiezentrum Bubenheim/B9" zu (§ 31 Abs.1 BauGB):

- Die in § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Lagerhäuser werden ausnahmsweise zugelassen.